

Antrag

des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN

Allgemeine namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Polizei mit deutlich sichtbaren, auf der Uniform zu tragenden Namensschildern auszustatten;
2. im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinzuwirken, daß Initiativen ergriffen werden, um eine allgemeine namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten durchzusetzen.

Bonn, den 11. März 1988

Häfner

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Vor allem bei Großeinsätzen tritt die Polizei den Bürgern/innen häufig als eine anonyme Masse gegenüber. Helme, Anzüge u. v. a. sorgen zusätzlich dafür, daß der einzelne Polizist nicht mehr als Person und Individuum kenntlich ist. Zudem müssen Bürger/innen immer wieder die Erfahrung machen, daß gerade bei Zusammenstößen zwischen Polizeibeamten und Demonstranten ein großer Teil der Beamten in der Regel nicht bereit ist, sich auf Verlangen dem Publikum gegenüber auszuweisen.

Dies hat schon dazu geführt, daß Gerichte nachgewiesene Verstöße von Polizeibeamten deshalb nicht ahnden konnten, weil der Täter nicht mehr feststellbar war.

Dies erschwert die Aufklärung vom Kompetenzüberschreitungen sowie von Gesetzesverstößen seitens der Beamten.

Gerade im Spannungsverhältnis zwischen Bürger/innen und Polizei und im Interesse der Rechtssicherheit und der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger ist Transparenz staatlichen Handelns dringend erforderlich.

Eine Nebenwirkung des beschlossenen Gesetzes könnte in der verstärkten Neigung liegen, sich auch bei größeren Einsätzen so zu verhalten, daß ihr Vorgehen einer späteren rechtlichen Nachprüfung standhält. Für eine derartige Kennzeichnung der Polizei gibt es in Deutschland bereits eine alte Tradition.

1848 in Berlin eingeführt und auch noch in den Jahren der Revolution beibehalten, war sie gerade während der Zeit des Kampfes um demokratische Errungenschaften ein Gradmesser für den Stand der Beziehungen zwischen dem einzelnen Bürger und der Obrigkeit.

Auch in anderen Staaten wie den USA und Großbritannien sind Dienstnummern oder Namensschilder selbstverständliche Praxis.

Während des Prager Frühlings 1968 wurden solche Namensschilder bei der tschechoslowakischen Polizei eingeführt. Bezeichnenderweise wurden sie nach der Besetzung des Landes durch die Truppen des Warschauer Vertrages wieder abgeschafft.

Die Möglichkeit, Polizeibeamte namentlich identifizieren zu können, ist eine wesentliche Voraussetzung demokratischer Konfliktbewältigung und öffentlicher Kontrolle der Sicherheitsorgane.

Die Forderung nach Kennzeichnung der Polizeibeamten wird in der Bundesrepublik Deutschland seit über 25 Jahren immer wieder erhoben.

Zuletzt erklärten sich 33 Tübinger Polizeibeamte freiwillig bereit, Namensschilder zu tragen.